

Gemeinde Worpswede  
Landkreis Osterholz

## **B E K A N N T M A C H U N G**

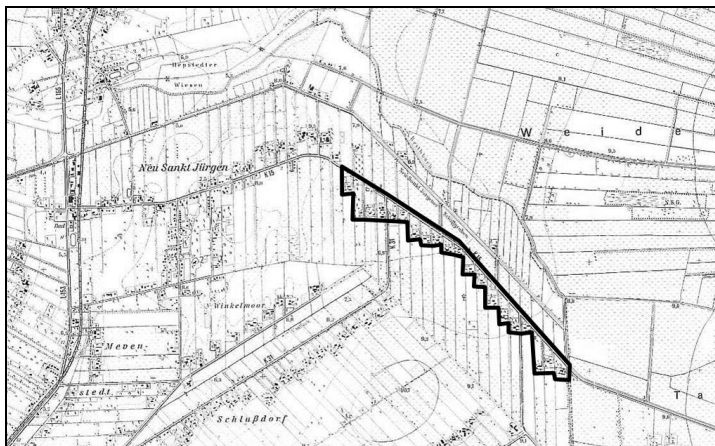
**Außenbereichssatzung „Neu Sankt Jürgen“, 2. Änderung**

**A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**B) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 24.11.2015 die Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neu Sankt Jürgen“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Worpswede über die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neu Sankt Jürgen“ hiermit bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 46,93 ha befindet sich im nordöstlichen Teil der Gemeinde Worpswede und umfasst den Siedlungsbereich am östlichen Abschnitt der Dorfstraße, siehe Lageplan. Inhalt der Änderung ist die Ergänzung der textlichen Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen, um auch für Ersatzbauten Ausnahmen zuzulassen.



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Durchführung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Neu Sankt Jürgen“ bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Änderungsentwurf der Außenbereichssatzung „Neu Sankt Jürgen“, bestehend aus Satzungstext und Begründung, in der Zeit **vom 04.02.2016 bis einschließlich 11.03.2016** während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Nach vorheriger Terminabsprache können die Planunterlagen auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Planung kann ergänzend auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.instara.de/html/worpswede-nsj-2.htm>.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 2. Änderung der Satzung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worpswede, den 28.01.2016

DER BÜRGERMEISTER  
(Schwenke)